

**Gemeinde Geeste**  
**Der Bürgermeister**  
- Fachbereich IV Planen und Bauen -

**Vorlage - 600/043/2023**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planen, Bauen und Klimaschutz	08.02.2024
Verwaltungsausschuss	19.02.2024

**82. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: "Biomethananlage Dalum", OT Dalum  
hier: Auslegungsbeschluss**

**öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Dalum nördlich der Straße „An der Moorbeeke“ und südlich der „Ölwerkstraße“. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 1/673 und 1/678 der Flur 5 in der Gemarkung Dalum zu einer Größe von ca. 3,5 ha.

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Anlage zur Biomethan-Erzeugung aus Substraten aus landwirtschaftlicher Produktion sowie aus gewässer-, landschafts-, forst- und gartenpflegerischen Maßnahmen zur Produktion von Biomethan (CH<sub>4</sub>) in Erdgasqualität. Die Biomethananlage soll über die Straße „An der Moorbeeke“ verkehrlich erschlossen werden. Das erzeugte Biogas wird auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereitet und anschließend in das bestehende Gasnetz des regionalen Netzbetreibers eingespeist, um dort als grundlastfähiger und CO<sub>2</sub> neutraler Energieträger genutzt zu werden.

Das innovative Anlagenkonzept kann damit einen energetisch sinnvollen und ökologisch nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Nährstoffproblematik auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen in der Düngemittelverordnung vom Mai 2020 leisten und das Trinkwasser vor Stickstoff- und Ammoniumverbindungen schützen. Darüber hinaus kann die Anlage dazu dienen, für die landwirtschaftlichen Betriebe weitere Einnahmequellen bzw. eine Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen zu schaffen.

Es soll die Errichtung und der Betrieb der Biomethananlage realisiert werden können. Der Bebauungsplan soll durch Ausweisung eines Sondergebiets „Biomethananlage Dalum“ zum Ziel haben, den Betriebsstandort der Investorin und deren Entwicklung zu ermöglichen.

Hierfür sind die planerischen Voraussetzungen zu schaffen. Aus diesem Grund hat der Verwaltungs-

ausschuss der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“ beschlossen.

Gemäß Beschlussfassung wurden die erforderlichen Gutachten eingeholt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die vorliegenden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Fläche entsprechend dem Bedarf der Gemeinde Geeste als Sondergebiet Biomethananlage ausgewiesen werden kann. Neben der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde eine zusätzliche Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung wurden von einigen Anwesenden Bedenken hinsichtlich der Erschließung über die Straße „An der Moorbeeke“ geäußert. Aus diesem Grund war vom Investor zunächst eine beidseitige Bankettertüchtigung und der Bau einer Ausweichbucht vorgesehen. Nunmehr hat der Investor erklärt, dass eine zusätzliche Baustraße übergangsweise parallel zur vorhandenen Straße „An der Moorbeeke“ den Verkehr aus und zum Plangebiet aufnehmen soll. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird privatrechtlich bzw. über eine entsprechende Baulast sichergestellt. Östlich des geplanten Anbindepunktes im Bereich des vorhandenen Trocknungswerkes soll die Straße „An der Moorbeeke“ dann für den Begegnungsverkehr ausgebaut werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Störfallbetrieb handelt und aufgrund der geplanten Erweiterung des Gewerbestandortes wurde eine sicherheitstechnische Untersuchung nach § 29a BImSchG durchgeführt. Der danach erforderliche Schutzabstand zu Wohnbebauung von 100 m wird zur Bestandsbebauung eingehalten. Im Bereich der 85. FP-Änderung sollen keine schutzwürdigen Nutzungen entstehen.

Aufgrund der angrenzenden Planung (85. FP-Änderung), der Änderung der TA Luft im Jahr 2021 und aufgrund von im Plangebiet ergänzend geplanter Anlagen wurde das Gutachten zu Geruchsemissionen und weiteren zu erwartenden Luftschadstoffen aktualisiert. Danach kann die Fläche weiterhin als Sondergebiet Biomethananlage ausgewiesen werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Klima am 24.08.2023 wurden die ermittelten Luftemissionen der Gärrestverbrennung insbesondere in Bezug auf Stickoxide und die zusätzliche CO<sub>2</sub> Belastung durch zukommenden Verkehr, hinterfragt. Grundsätzlich hat die geplante Gärrestverbrennung für eine Genehmigungsfähigkeit bei den emittierenden Stoffen die in der 17. BImSchV formulierten Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Vom Investor wurde eine Verbrennungsanalyse erarbeitet und detaillierte Informationen zur Verfügung gestellt. Durch die geplante Separation und Stickstoffrückgewinnung (Rezirkulation) wird vom Hersteller für die Anlage im Regelbetrieb eine Reduzierung der entstehenden Stickstoffemissionen um 70 % garantiert. Damit werden die Emissionsgrenzwerte deutlich unterschritten.

Für Teilflächen im angrenzend geplanten Industriegebiet würden die zugrunde gelegten Parameter jedoch Einschränkungen bei der Höhenentwicklung baulicher Anlagen bedingen. Um hier uneingeschränkt Gebäudehöhen von 18 m zu ermöglichen, ergaben weitere Berechnungen, dass im Plangebiet Schornsteinhöhen von 28 m bzw. 33 m zu berücksichtigen sind. Dadurch wird zudem für alle von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe an den maßgeblichen Immissionsorten die Einhaltung der jeweiligen Irrelevanzgrenze nach TA Luft erreicht.

Das Plangebiet wird gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) als sonstiges Sondergebiet festgesetzt und durch die Zweckbestimmung „Biomethan-Erzeugungsanlage“ konkretisiert. Der im Bebauungsplan vorgesehene Rahmen für den zulässigen Nutzungsumfang wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1 definiert. Durch die festgesetzte Zweckbestimmung und die Begrenzung auf die folgenden Nutzungen:

- Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung und Verarbeitung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern (Gülle, Festmist) und Biomasse aus gewässer-, landschafts-, forst- und gartenpflegerischen Maßnahmen,
- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Aufbereitung und Verwertung von Biomethangas und Wärme,
- Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von CO<sub>2</sub>,
- Anlagen und Einrichtungen für die Verbrennung von Gärresten und Restgasen aus der Biogas- bzw. Biomethanproduktion,

- eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- Zweckgebundene Lagergebäude und Lagerflächen, Maschinenhallen oder technische Anlagen,
- Büro- und Verwaltungsgebäude oder -räume für die zugelassenen Nutzungen,
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) als untergeordnete Nebenanlagen an oder auf Gebäuden,

wird die Art der Nutzung eindeutig geregelt. Um dabei Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen zu vermeiden, sind diese zulässigen Anlagen insgesamt so zu betreiben, dass an den benachbarten Wohngebäuden der nach Anhang 7 der TA Luft 2021 zu ermittelnde Immissionswert von 0,02 nicht überschritten wird (Anhang 7, Kap.3.3 - Irrelevanzkriterium 2 % der Jahresstunden). Weiterhin zulässig sein sollen im Sondergebiet sonstige untergeordnete Anlagen und Nebenanlagen, die der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie Garagen und Stellplätze und die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Anlagen.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die vorliegenden Unterlagen nunmehr im Internet zu veröffentlichen sowie öffentlich auszulegen. Die detaillierte Erschließungsplanung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum Industriegebiet. Bis zur Erschließung dieses Gebietes kann der Verkehr entsprechend des Gutachtens über den Wirtschaftsweg abgewickelt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vorhabenträger haben mit der Gemeinde Geeste eine Planvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten des Planverfahrens werden entsprechend der Planvereinbarung von den Vorhabenträgern übernommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der vorliegende Vorentwurf wird als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und allen Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zur Veröffentlichung im Internet beschlossen, zusätzlich werden die Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### **Anlagen:**

82. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Begründung inkl. Anlagen